

VG Saarland, Beschluss vom 12. August 2022 – 1 L 682/22

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

I

Der Antragsteller betreibt in der xStraße1 in x eine Spielhalle.

Von dem damals zuständigen Landkreis Saarlouis wurde ihm hierzu erstmals mit Bescheid vom 13.01.2010 eine entsprechende Erlaubnis erteilt.

Innerhalb des gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG zwischen Spielhallen einzuhaltenden Mindestabstands von 500 m Luftlinie befinden sich auf den Grundstücken xStraße 2 und x-Straße 3 weitere bestehende Spielhallenstandorte von Mitbewerbern.

Mit Schreiben vom 16.12.2016 beantragte der Antragsteller seinerzeit die Erteilung der Erlaubnis zum Weiterbetrieb seiner vorbenannten Spielhalle.

In dem aufgrund des Mindestabstandsgebots nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG in der Folge von dem Antragsgegner durchgeführten Auswahlverfahren wurde der Konkurrentin G GmbH mit Bescheid vom 07.11.2018 eine Erlaubnis zum Betrieb ihrer Spielhalle am Standort xStraße 3 in x erteilt und der damalige Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Erlaubnis über den 30.06.2017 hinaus mit Bescheid vom 07.11.2018 abgelehnt. Der Antrag der weiteren Konkurrentin, der II GmbH für den Spielhallenstandort xStraße 2 in X, wurde ebenfalls abgelehnt. Im Zuge der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 13.12.2018 wurde unter Aufhebung des vorgenannten Bescheids vom 07.11.2018 mit Bescheid vom 11.07.2019 eine erneute Auswahlentscheidung getroffen, mit welcher dem ursprünglich gestellten Erlaubnisantrag der Konkurrentin II GmbH vom 22.12.2016 auf Betrieb der Spielhalle in der xStraße 2 in 66740 Saarlouis stattgegeben und der weiteren Konkurrentin G GmbH die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle in der xStraße 3 in Saarlouis verwehrt wurde. Ebenso wurde der Erlaubnisantrag des Antragstellers für den Spielhallenstandort xStraße 1 in 66740 Saarlouis abgelehnt.

Gegen den Bescheid vom 11.07.2019 wurde von der Konkurrentin G GmbH daraufhin ein Klageverfahren angestrengt, in dessen Zuge dann am 16.12.2020 vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes unter den Aktenzeichen (1 K 1060/19 und 1 K 1059/19) ein Vergleich zwischen dem Antragsgegner und der G GmbH geschlossen wurde, wonach sich der Antragsgegner verpflichtet hat, den Weiterbetrieb der vorgenannten Spielhalle der G GmbH bis zum Ende der Befristung der Erlaubnis der II GmbH am 30.06.2022 zu dulden. Die Duldung erfolgte mit der Maßgabe, dass – entsprechende Antragstellungen auf Weiterbetrieb vorausgesetzt – nach Ablauf der Erlaubnis der Konkurrentin II GmbH erneut ein Auswahlverfahren stattzufinden hat, sofern die allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen jeweils vorliegen.

In dem vorgenannten Vergleich ist dazu unter Ziffer 1 auszugsweise wie folgt ausgeführt:

„[...] Der Beklagte duldet den Weiterbetrieb der klägerischen Spielhalle in dem Gebäude xStraße 3 in x während eines auf die vom 11.07.2019 datierende Erlaubnis der II GmbH zurückzuführenden Betriebs der konkurrierenden Spielhalle ` 1 – ´ in dem Gebäude xStraße 2 in x. Der Beklagte wird aus dem Umstand, dass die klägerische Spielhalle auf Grundlage einer Duldung weiterbetrieben wird, keine für die Klägerin nachteiligen Schlussfolgerungen ziehen. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass der Vergleich keine präjudizielle Wirkung für etwaig zukünftig durchzuführende Auswahlverfahren hat.“

Entsprechende Erlaubnisanträge wurden von der G GmbH am 16.02.2022 und von der II GmbH am 16.03.2022 gestellt.

Der Antrag auf Weiterbetrieb der Spielhalle des Antragstellers über den 30.06.2017 hinaus, wurde – wie bereits ausgeführt – ebenfalls mit Bescheid vom 11.07.2019 abgelehnt. Dagegen strengte der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage- sowie einstweilige Rechtsschutzverfahren an.

Auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 04.02.2021 – Az.: 1 K 989/19 u.a. – wurde zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner ein Vergleich geschlossen, wonach sich der Antragsgegner verpflichtete, die Spielhalle des Antragstellers in der xStraße 1 in x bis zum Ablauf des 30.06.2022 zu dulden.

Der Antragsteller wiederum verpflichtete sich, die vorgennante Spielhalle bis zum Ablauf des 30.06.2022 zu schließen. Die damals am Verfahren Beteiligten stimmten in dem abgeschlossenen Vergleich darin überein, dass dieser, unter der Voraussetzung, dass sich die Sach- oder Rechtslage zum 30.06.2022 geändert hat, einem neuen Erlaubnisantrag des Antragstellers nicht entgegengehalten wird und der Antragsgegner in diesem Fall aus dem Umstand, dass die Spielhalle bis zum 30.06.2022 auf Grundlage einer Duldung betrieben wird, keinerlei für den

Antragsteller nachteilige Schlussfolgerungen gezogen werden.

In dem vorgenannten Vergleich ist dazu auszugsweise wie folgt ausgeführt:

- „1. Mit Abschluss des Vergleichs werden die in den Verfahren [...] angefochtenen Bescheide [...] bestandskräftig mit der Maßgabe, dass der Beklagte/Antragsgegner die Spielhalle des Klägers/Antragstellers in der xStraße 1 in x [...], bis zum Ablauf des 30.06.2022 duldet.
2. Der Kläger/Antragsteller verpflichtet sich, die zuvor genannte Spielhalle bis zum Ablauf des 30.06.2022 zu schließen.
3. [...]
4. Die Hauptbeteiligten stimmen überein, dass der Vergleich einem neuen Erlaubnisantrag des Klägers/Antragstellers nicht entgegengehalten wird, wenn sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat. Der Beklagte/Antragsgegner wird aus dem Umstand, dass die Spielhalle auf Grundlage einer Duldung betrieben wird, keinerlei für den Kläger/Antragsteller nachteiligen Schlussfolgerungen ziehen.
5. Sollte im Saarland die Frist für zu schließende sogenannte Bestandsspielhallen einheitlich auf ein späteres Datum festgesetzt werden, kommt eine solche Änderung ungeachtet des vorliegenden Vollzugsvergleichs auch dem Kläger/Antragsteller zu Gute.“

Der ursprünglich vom Verwaltungsgericht des Saarlandes im Rahmen des Verfahrens 1 K 989/19 unterbreitete Vergleichsvorschlag vom 24.01.2020 enthielt demgegenüber den Passus, dass der Antragsgegner den Antragsteller betreffend die Spielhalle in der xStraße 1 in x bei Stellung eines entsprechenden Erlaubnisanspruchs für die Folgezeit in das dann durchzuführende Auswahlverfahren einbezieht.

In dem vorbenannten Vergleichsvorschlag war dazu auszugsweise wie folgt ausgeführt:

„[...] Der Antragsgegner duldet den Weiterbetrieb der Spielhalle des Antragstellers in der xStraße 1 in x (Spielhalle K) während der Geltungsdauer der konkurrierenden Spielhalle der II GmbH ('1 - '), xStraße 2, x mit Datum vom 11.07.2019 erteilten, bis zum 30.06.2022 befristeten Erlaubnis und bezieht den Antragsteller bei Stellung eines entsprechenden Erlaubnisanspruchs für die Folgezeit in das dann durchzuführende Auswahlverfahren ein“

Am 04.02.2020 teilte der Antragsgegner dem Verwaltungsgericht des Saarlandes unter dem Aktenzeichen 1 K 989/19 schriftlich mit, dass zwar grundsätzlich eine vergleichsweise

Einigung in Betracht käme, nicht allerdings unter der Prämisse, dass sich an die vorgeschlagene Duldung ein erneutes Auswahlverfahren anschließe.

Mit Schreiben vom 01.03.2022 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle in der xStraße 1 in x ab dem 01.07.2022.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 wurde der Antragsteller zur beabsichtigten Ablehnung seines vorgenannten Antrages angehört. Am 30.05.2022 sowie am 13.06.2022 gab der Antragsteller Stellungnahmen ab. Im Rahmen dieser Stellungnahmen führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass er sich aufgrund des vorgenannten Vergleichs lediglich dahingehend verpflichtet habe, seine Spielhalle zum 30.06.2022 endgültig zu schließen, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht maßgeblich geändert habe. Durch das Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zum 01.07.2021 habe eine solche Änderung der Rechtslage stattgefunden. Dementsprechend sei der Antragsteller an einem Auswahlverfahren zu beteiligen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage folge auch daraus, dass die Erlaubnis der Konkurrentin, namentlich der II GmbH, zum 30.06.2022 geendet habe. In einem durchzuführenden Auswahlverfahren sei dem Antragsteller der Vorzug zu geben, da die G GmbH weder eine qualitativ bessere Betriebsführung noch eine längere Erlaubnishaftigkeit vorweisen könne. Allerdings sei die Durchführung eines Auswahlverfahrens ohnehin nicht statthaft, da die Mindestabstandsvorschriften des § 3 Abs. 2 SSpG seit Inkrafttreten des GlStV 2021 unanwendbar seien. Die Zulassung von Online-Glücksspielen im GlStV 2021 führe aufgrund eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV zur Inkohärenz der Mindestabstandsvorschriften.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.06.2022 wurde der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle des Antragstellers in der xStraße 1 in x abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Antragsteller aufgefordert, die vorgenannte Spielhalle bis zum 30.06.2022 zu schließen.

Ebenfalls mit Bescheid vom 21.06.2022 wurde der Konkurrentin G GmbH die Erlaubnis erteilt, mit Wirkung ab dem 01.07.2022 in der xStraße 3 in x eine Spielhalle zu betreiben.

Gegen die Ablehnung wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes erhoben (1 K 824/22).

Am 13.06.2022 hat der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zwecks Verpflichtung des Antragsgegners zur Duldung des weiteren Betriebs der streitgegenständlichen Spielhalle über den 01.07.2022 hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Erlaubnisverfahrens gestellt.

Der Antragsgegner ist dem Begehren entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und der Verfahren 1 K 824/22, 1 K 989/19, 1 K 1059/19 und 1 K 1060/19 sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Antragsgegners Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf eine Verpflichtung des Antragsgegners, den Weiterbetrieb der Spielhalle am Standort xStraße 1, über den 01.07.2022 hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Erlaubnisverfahren zu dulden, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Es muss – neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Rechtsmittels – ein Anlass für die Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) ebenso gegeben sein wie ein Anordnungsanspruch, d. h. die sich bei einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebende hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens im Hauptsacheverfahren. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist hierbei im Regelfall unzulässig. Im Hinblick auf die in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Garantie effektiven Rechtsschutzes ist eine solche nur dann (ausnahmsweise) möglich, wenn das Abwarten in der Hauptsache für die Antragstellerseite schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte, es dem Betroffenen von daher schlechthin unzumutbar ist, das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2013 – 6 VR 3.13-, juris; Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 13 ff.).

Art. 19 Abs. 4 GG gebietet nicht, den Interessen des Spielhallenbetreibers in einem Eilrechtsschutzverfahren betreffend den vorläufigen Weiterbetrieb einer Spielhalle bis zur gerichtlichen Klärung im Hauptsacheverfahren, ob die vorrangige Berücksichtigung eines in einer Entfernung von unter 500 m angesiedelten Konkurrenten im Auswahlverfahren rechtmäßig war grundsätzlich den Vorrang vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse einzuräumen (vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 20.12.2018 – 1 B 231/18 – Rn. 24, juris).

Angesichts der grundrechtlichen Betroffenheit des Antragstellers in seinen durch Art. 12 und 14 GG geschützten Rechtspositionen bedarf es im vorliegenden Eilrechtsverfahren jedoch einer über eine nur summarische Prüfung hinausgehenden vertieften Prüfung der Sach- und Rechtslage. Soweit eine vollständige Aufklärung der Sach- bzw. Rechtslage mit den Erkenntnismöglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht möglich ist, ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, in welche die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend einzustellen sind (OVG des Saarlandes, Beschluss vom 13.12.2018 – 1 B 248/18, Rn. 18 f., juris; VG des Saarlandes, Beschlüsse vom 04.07.2019 – 1 L 632/19, BeckRS 2019, 36057, Rn. 10 und vom 22.08.2019 – 1 L 916/19, n.v., jeweils m.w.N.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung abzulehnen. Der auf eine vorläufige Duldung des Weiterbetriebs der streitgegenständlichen Spielhalle gerichtete Antrag ist zulässig, aber mangels Anordnungsanspruchs unbegründet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf (weitere) Duldung des Betriebs, weil er nicht das Bestehen eines Anspruchs auf Erteilung der für den Weiterbetrieb erforderlichen Erlaubnis bzw. auf (erneute) Vornahme der Auswahlentscheidung dargetan hat (vgl. 1) und die in dem den Weiterbetrieb versagenden Bescheid vom 21.06.2022 ausgesprochene Aufforderung zur Schließung der Spielhalle bis zum 30.06.2022 nicht zu beanstanden ist (vgl. 2).

1. Der Antragsteller, dessen Alterlaubnis mit Ablauf des 30.06.2017 erloschen und dessen vergleichsweise vereinbarte anschließende Duldung bis zum 30.06.2022 zwischenzeitlich ebenfalls abgelaufen ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung der für den Weiterbetrieb erforderlichen Erlaubnis bzw. auf (erneute) Vornahme der Auswahlentscheidung glaubhaft gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 1 SSpG bedarf der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis, die – hier einschlägig – unter anderem von der Einhaltung des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpG abhängig ist. Nach Letzterem ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn die Spielhalle, für die die Erlaubnis begehrt wird, einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet.

Nach den Feststellungen des Antragsgegners ist die streitgegenständliche Spielhalle des Antragstellers in einem Abstand von weniger als 500 Metern Luftlinie zu weiteren Spielhallen, namentlich in der xStraße 2 in x (GmbH) und in der xStraße 3 in x (GmbH), gelegen.

Zwar bedarf es in Fällen, in denen aufgrund des Abstandsgebots des § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpG mehrere Spielhallen zueinander in Konkurrenz stehen, grundsätzlich eines chancengleich ausgestalteten und verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Auswahlverfahrens (OVG des Saarlandes, Beschluss vom 20.12.2018 – 1 B 231/18 -, Rn. 22, juris).

Vorliegend war jedoch der Erlaubnisantrag des Antragstellers ausnahmsweise nicht in das im

betroffenen Bereich durchzuführende Auswahlverfahren einzubeziehen. Dies ergibt sich daraus, dass der auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 04.02.2021 – Az.: 1 K 989/19 u.a. – zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner geschlossene Vergleich einer erneuten Aufnahme des Antragstellers betreffend die am Standort xStraße 1 betriebene Spielhalle in das für die Zeit nach dem 30.06.2022 anstehende Auswahlverfahren entgegensteht. In diesem Vergleich hat sich der Antragsteller unter Ziffer 2 verpflichtet, die hier in Rede stehende Spielhalle bis zum Ablauf des 30.06.2022 zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtete sich der Antragsgegner, die Spielhalle zu dulden (Ziffer 1 des vorbenannten Vergleichs). Unter Ziffer 4 verständigte sich der Antragsteller mit dem Antragsgegner dahingehend, dass der „[...] Vergleich einem neuen Erlaubnisantrag des [...] Antragstellers nicht entgegengehalten wird, wenn sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat.“

Ein Prozessvergleich gemäß § 106 VwGO ist einerseits Prozesshandlung und andererseits öffentlich-rechtlicher Vertrag, für den die Vorschriften der §§ 54 ff. SVwVfG gelten (BVerwG, Urteil vom 10.03.2010 – 6 C 15/09, Rn. 12, juris und Urteil vom 18.07.2012 – 8 C 4/11, Rn. 42, juris). Somit sind gemäß § 62 Satz 2 SVwVfG – soweit sich aus dem SVwVfG nichts Abweichendes ergibt – die Vorschriften des BGB entsprechend anzuwenden, d.h. auch die für die Auslegung von Verträgen maßgeblichen Vorschriften der §§ 133, 157 BGB: Danach ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB); Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB). Danach bildet der Wortlaut den Ausgangspunkt für die Auslegung eines Vertrages; gleichzeitig gilt aber auch, dass ein übereinstimmender Wille dem Wortlaut vorgeht, selbst wenn er im Inhalt der Erklärung keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Bei der Willenserforschung sind der mit der Absprache verfolgte Zweck und die Interessenlage der Parteien zu berücksichtigen, daneben die sonstigen Begleitumstände, soweit sie den Sinngehalt einer Erklärung erhellen können. Dabei sind empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.10.2021 – 1 S 2579/21, Rn. 52 m.w.N., juris).

Dies zugrunde gelegt, folgt aus dem Verlauf des Verfahrens –1 K 989/19–, welches letztlich durch den vorgenannten Vergleich abgeschlossen wurde, dass dieser im Sinne einer endgültigen Streitbeilegung geschlossen wurde. So war bereits eine erneute Teilnahme an einem etwaig nach Ablauf der Duldung am 30.06.2022 durchzuführenden Auswahlverfahren ausdrücklich nicht Inhalt des Vergleiches. Dies ergibt sich daraus, dass im ursprünglichen Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 24.01.2020 – Az.: 1 K 989/19 – noch der Passus enthalten war, dass der Antragsgegner den Antragsteller betreffend die Spielhalle in der xStraße 1 in x bei Stellung eines entsprechenden Erlaubnisantrags für die Folgezeit, also nach dem 30.06.2022, in das dann durchzuführende Auswahlverfahren einbezieht. Dieser

ursprüngliche Vergleichsvorschlag, welcher eine Einbeziehung des Antragstellers in ein Auswahlverfahren vorgesehen hatte, wurde vom Antragsgegner ausdrücklich seinerzeit abgelehnt. Der letztlich angenommene Vergleich auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 04.02.2021 – 1 K 989/19 u.a. – enthält den entsprechenden Passus nicht mehr. In diesem hat sich der Antragsteller vielmehr ausdrücklich verpflichtet, die Spielhalle bis zum Ablauf des 30.06.2022 zu schließen. Durch die vereinbarte Duldung des Spielhallenbetriebes bis zum Ablauf des 30.06.2022 sollte dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Abwicklung seines Betriebes gewährt werden, um etwa bestehende längerfristige Vertragsverhältnisse und daraus etwaig bestehende Verpflichtungen abwickeln zu können. Den Interessen des Antragsgegners sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass zur Vermeidung weiterer langwieriger gerichtlicher Streitigkeiten eine verbindliche Frist zur Schließung der Spielhalle vereinbart wurde. Dies entspricht auch der Regelung unter Ziffer 1 des Vergleichs, wonach der entsprechende Ablehnungsbescheid vom 11.07.2019 bestandskräftig wurde.

Eine Berücksichtigung der Spielhalle des Antragstellers kommt auch nicht nach Ziffer 4 des Vergleichs in Betracht. Danach kann der Vergleich einem neuen Erlaubnisantrag des Antragstellers nicht entgegengehalten werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat.

Dass dabei nicht jedwede Änderung der Sach- und Rechtslage den Antragsgegner dazu berechtigten sollte, einen neuerlichen Erlaubnisantrag zu stellen (und den gefundenen Kompromiss insofern aufzuheben), folgt aus den vorstehenden Ausführungen offensichtlich. Intendiert war dies vielmehr nur für den Fall einer Änderung der für den Abschluss des Vergleichs im Verfahren 1 K 989/19 u.a. maßgeblichen Grundlagen – d.h. bei einer Änderung der ihm zugrundeliegenden Tatsachen oder des maßgeblichen materiellen Rechts (vgl. zum Wiederaufnahmegrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 SVwVfG etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 21. Aufl. 2020, § 51 Rn. 29 f.).

Hinsichtlich der Rechtslage würde eine solche vorliegen, wenn sich die konkreten zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses streitgegenständlichen Regelungen entscheidungsrelevant geändert hätten. Hauptsächlich streitgegenständlich waren damals wie heute die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung und die damit einhergehenden Regelungen des SSpielhG zum Mindestabstandsgebot. Da auch nach dem neuen Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29.10.2020 (nachfolgend GlüStV 2021 genannt) das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG weiterhin Geltung beansprucht, vermag dessen Inkrafttreten am 01.07.2021 keine maßgebliche Änderung der Rechtslage in diesem Sinne darzustellen.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers begegnen die mit dem in § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG normierten Abstandsgebot einhergehenden Grundrechtseingriffe in die Rechte der Spielhallenbetreiber – auch nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 zum 01.07.2021 – weder durchgreifenden

verfassungsrechtlichen, noch europarechtlichen Bedenken. Sie werden dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes gerecht und erfüllen die Anforderungen der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12 –, juris; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2022 – 6 A 370/21 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.02.2022 – 6 S 1922/20 – m.w.N., juris).

Insbesondere ist entgegen der Ansicht des Antragstellers die Vorschrift über den Mindestabstand nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpG auch nicht deshalb unanwendbar, weil sie sich – wie der Antragsteller geltend macht – durch die seit dem 01.07.2021 geltende Rechtslage als inkohärent erweisen würde. Dem diesbezüglichen Verbringen des Antragstellers, wonach infolge der Zulassung des virtuellen Automatenspiels im Internet und der damit einhergehenden Benachteiligung der terrestrischen Aufsteller von Automaten die Mindestabstandsvorschrift den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV verletze, ist nicht zu folgen.

Nach Ansicht der Kammer folgt aus einem Vergleich des terrestrischen Spiels in Spielhallen mit anderen – jetzt neu zulässigen – Spielformen weder eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung i.S.v. Art. 3 Abs. 1 GG noch ein Verstoß gegen das europarechtliche Kohärenzgebot. Zwar ist für virtuelle Automaten eine mengenmäßige Beschränkung, ein Abstandsgebot, ein Verbundverbot und eine Beschränkung der Zahl der Anbieter gesetzlich nicht geregelt. Dies führt aber weder zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung noch zu einem Verstoß gegen das Kohärenzgebot (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2022 – Az.: 6 A 370/21 – Rn. 6, juris). Unterschiedliche Regelungen verschiedener Glückspielformen sind zulässig, sofern der Gesetzgeber eine angemessene Suchtprävention nicht außer Acht lässt; selbst föderal unterschiedliche oder auch konkurrierende Lösungswege sind nicht von vornherein unzulässig. Auch wenn die internetbasierten Spielangebote – insbesondere die virtuellen Automaten – den Spielautomaten in einer Spielhalle nachempfunden sind, handelt es sich doch nicht um Spielautomaten in einer Spielhalle, sondern um davon zu unterscheidende Online-Spiele. Da nach dem GlStV 2021 solche internetbasierten Spielformen zwar zulässig sind, diese aber ausweislich der Regelungen in §§ 4a bis 4d, §§ 6a bis 6i GlStV 2021 einer Vielzahl von speziellen Erlaubnisvoraussetzungen, Betreiberpflichten sowie limitierenden Zugangsmöglichkeiten für Teilnehmer an den Spielen (anbieterbezogenes Spielkonto nach überprüfter Registrierung mit individuellen Daten, individuelles anbieterübergreifendes monatliches Einzahlungslimit sowie Begrenzung dieses Limits auf monatlich 1.000,00 €, Unzulässigkeit des parallelen Spiels mehrerer öffentlicher Glückspiele durch einen Spieler, Wartezeit von fünf Minuten bei Spielen unterschiedlicher Anbieter) unterliegen, sind auch hier suchtpreventive Regelungen getroffen worden. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Es verletzt das Grundrecht erst, wenn er eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere

behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Ausgehend davon, dass die Spielangebote in einer Spielhalle und im Internet allein schon durch die örtliche Verfügbarkeit nur eingeschränkt vergleichbar sind, erschließt sich aus den daraus resultierenden unterschiedlichen suchtpreventiven Regelungen eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG nicht. Auch § 5 GlüStV 2021 sieht Werberestriktionen für internetbasierte Angebote vor (u.a. keine Werbung in Rundfunk und Internet zwischen 6 Uhr und 21 Uhr, keine übermäßige Werbung, keine an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen gerichtete Werbung) (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2022 – Az.: 6 A 370/21, Rn. 6, juris).

Für die Annahme einer Ungleichbehandlung wegen eines von dem Antragsteller vorgetragenen Vollzugsdefizits, ist ebenfalls nichts ersichtlich. Mit dem Abstandsgebot wird eine Reduzierung der für die Ansiedlung von Spielhallen zur Verfügung stehenden Standorte und eine Begrenzung der Spielhallendichte bewirkt, was zu einer Beschränkung des Gesamtangebots an Spielhallen beiträgt. Dadurch wird ebenfalls eine Verringerung der Griffnähe und Verfügbarkeit des Spiels an Geldspielgeräten in Spielhallen erreicht. Dem steht nicht von vornherein entgegen, dass ein Ausweichen auf andere Orte oder auf andere Arten des Glückspiels nicht ausgeschlossen werden kann. Ein strukturelles, bereits in der gesetzlichen Regelung angelegtes Vollzugsdefizit ist dabei weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12, Rn. 151 m.w.N., juris). Auch die vom Antragsteller zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.03.2004 vermag an dieser rechtlichen Einschätzung nichts zu ändern (BVerfG, Urteil vom 09.03.2004 – 2 BvL 17/02 – juris). Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei dem vom Antragsteller zitierten vorbenannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts um ein solches spezifisch das Steuerrecht und damit eine völlig andere materielle-rechtliche Thematik betreffende Entscheidung handelt, geht auch aus dieser Entscheidung nicht hervor, dass jedwede Vollzugsmängel bereits ausreichen, um eine Verfassungswidrigkeit der entsprechenden materiell-rechtlichen Norm annehmen zu können. Vielmehr ist – wie das Bundesverfassungsgericht auch in seiner jüngeren Entscheidung die Spielhallenzulassung betreffend ausgeführt hat – gerade ein strukturelles, schon in der gesetzlichen Regelung angelegtes Vollzugsdefizit erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12 –, Rn. 151. juris). Hierfür ist aber, auch nach dem Vortrag des Antragstellers, nichts ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass selbst wenn, wie von dem Antragsteller vorgetragen, im Internet auch illegale virtuelle Automatenspiellangebote vorherrschen sollten, zu beachten ist, dass die Schutzvorschriften betreffend das virtuelle Automaten-spiel im Internet, welche im GlüStV 2021 aufgenommen wurden, noch relativ neu sind, und es in der Natur der Sache liegt, dass die Vollzugsbehörden zu Beginn noch eine gewisse „Anlaufzeit“ benötigen werden, diese ausreichend durchzusetzen. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass angesichts der Vielzahl von Glückspielangeboten im Internet ein zeitgleiches Vorgehen gegen alle Anbieter schon von vornherein nicht möglich erscheint (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.02.2022 – 6 S 1922/20 –, Rn. 75, juris). Auch der insoweit

unwidersprochen gebliebene Vortrag des Antragsgegners, wonach gerade wegen der umfassenden Tätigkeit der Landesmedienanstalt im Saarland ein Vollzugsdefizit zu verneinen sein dürfte, unterstreicht dieses Ergebnis.

Auch vermag die Kammer keinen Verstoß gegen das Kohärenzgebot zu erkennen. Ein solcher liegt vor, wenn eine die Dienstleistungsfreiheit einschränkende Regelung durch eine gegenläufige mitgliedstaatliche Politik in anderen Glücksspielbereichen mit gleich hohem oder höherem Suchtpotenzial in einer Weise konterkariert wird, die ihre Eignung zur Zielerreichung aufhebt, oder wenn die Zielerreichung durch Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes, die wegen ihres Umfangs zu einem dem Gesetzesziel widersprechenden Ergebnis führen, konterkariert wird (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2022 – Az.: 6 A 370/21 –, Rn. 7 m.w.N, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.02.2022 – 6 S 1922/20 –, Rn. 71, juris). Dies lässt sich im Streitfall im Hinblick auf das von dem Antragsteller monierte Abstandsgebot zwischen mehreren Spielhallen nicht feststellen. Bereits aus den vorgenannten Regelungen in §§ 4a bis 4d, §§ 6a bis 6i GlüStV 2021, aus welchen eine Vielzahl von speziellen Erlaubnisvoraussetzungen, Betreiberpflichten sowie limitierenden Zugangsmöglichkeiten für Teilnehmer an Glücksspielen im Internet resultieren, folgt, dass auch hier suchtpreventive Regelungen getroffen wurden. Dagegen erscheint die Kodifizierung eines Abstandsgebots, wie für terrestrische Spielhallen, im Hinblick auf internetbasierte Spielangebote mangels des Vorhandenseins wegemäßigter Abstände im virtuellen Raum, gerade nicht zielführend. Daher begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, dass der Gesetzgeber diesbezüglich auf andere Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Suchtprävention zurückgegriffen hat als im terrestrischen Bereich. So hat er gemäß § 6h Abs. 4 GlüStV 2021 eine Wartezeit zwischen der Nutzung verschiedener Internetanbieter von 5 Minuten vorgesehen, um den entsprechenden „Abkühlereffekt“ zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich ein Spieler beim Anbieter virtueller Angebote zunächst anmelden muss – was zudem eine vorherige Registrierung voraussetzt – und er vom Anbieter vor Spielbeginn über die Summe der Einsätze, Gewinne und Verluste der jeweils vergangenen 30 Tage zu informieren ist (§ 6d Abs. 2 GlüStV 2021). Insbesondere durch die Wartezeit beim Wechsel zwischen verschiedenen Internetanbietern von 5 Minuten hat für den internetbasierten Raum eine ähnliche Vorschrift zur Gewährleistung eines gewissen (zeitlichen) Abstandes wie mit der im terrestrischen Bereich durch das Mindestabstandsgebot getroffenen, in den GlüStV 2021 Einzug gefunden. Jede dieser Regelungen – im terrestrischen wie auch im virtuellen Angebot – dient für sich genommen der Suchtprävention (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2022 – Az.: 6 A 370/21, Rn. 8 m.w.N, juris). Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber bei der kohärenten und systematischen Begrenzung der Spielgelegenheiten ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zukommt, dessen offensichtliche Überschreitung der Antragsteller nicht unter Verweis auf seine eigenen Einschätzungen darzulegen vermag, denn das Kohärenzgebot verlangt keine Optimierung der Zielverwirklichung (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2022 – Az.: 6 A 370/21 –, Rn. 8 m.w.N, juris). Dieses Ergebnis steht auch

nicht im Widerspruch zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung. So hat auch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2017 – also vor Inkrafttreten des GlüStV 2021 – im Hinblick auf den Betrieb von Spielbanken und der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielautomaten bereits ausgeführt, dass keine Inkonsequenz in Bezug auf das von dem Gesetzgeber verfolgte Ziel der Bekämpfung der Glücksspielsucht vorliegt, da der Betrieb der Spielbanken und die Erlaubnis zur Aufstellung von Spielautomaten in eigener Weise an den in § 1 GlüStV 2012 benannten Zielen, insbesondere der Bekämpfung der Glücksspielsucht und der Begrenzung und Kanalisierung des Spielbetriebs, ausgerichtet sind. Sodann hat das Bundesverfassungsgericht auf die umfangreichen Spielerschutzvorschriften abgestellt, welche für Spielbanken im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen sind (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12 –, Rn. 143, juris). Diese Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts beanspruchen nach Ansicht der Kammer wegen der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im GlüStV 2021 für das virtuelle Automatenpiel vorgesehenen umfangreichen Spielerschutzvorschriften, nach wie vor gleichermaßen Geltung.

Auch die vom Antragsteller zitierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 04.02.2020 – 1 B 318/19 – und vom 31.01.2022 – 1 A 283/20 – lassen nicht den Schluss zu, dass sich durch das Inkrafttreten des GlüStV 2021 und der damit verbundenen Zulassung des virtuellen Automatenspiels Zweifel an der Kohärenz ergeben, da die vorbenannten Entscheidungen sich bereits nicht abschließend zu dieser Frage verhalten, sondern diese vielmehr lediglich aufwerfen, aber letztlich dahingestellt lassen (OVG des Saarlandes, Beschluss vom 04.02.2020 – 1 B 318/19 –, Rn. 25, juris und OVG des Saarlandes, Beschluss vom 31.01.2022 – 1 A 283/20 –, Rn. 21, juris).

Auch die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV sowie die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV sind durch das Mindestabstandsgebot des § 3 Abs. 2 SSpieHlG nicht verletzt. Zunächst ist zu beachten, dass unterschiedliche Regelungen verschiedener Glücksspielformen zulässig sind, sofern der Gesetzgeber eine angemessene Suchtprävention nicht außer Acht lässt. Förderale unterschiedliche oder auch konkurrierende Lösungswege sind dabei dem bundesstaatlichen System immanent (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12 –, Rn. 123 m.w.N., juris). Dies wird auch den Anforderungen des Gerichtshofs der Europäischen Union an die staatliche Bekämpfung der Spielsucht im nicht monopolisierten Bereich gerecht. Demnach ist die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit der Unionsrechtsordnung nur dann gerechtfertigt, wenn die restriktive Maßnahme einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung (einschließlich der Bekämpfung der Spielsucht), der Betrugsvermeidung oder der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen entspricht und geeignet ist, die Verwirklichung dieses Ziel dadurch zu gewährleisten, dass sie dazu beiträgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten im Glücksspiel in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12 –, Rn. 124 m.w.N., juris). Wie bereits ausgeführt, sind

unterschiedliche Regelungen verschiedener Glückspielformen zulässig, sofern, wie durch den GlüStV und das SSpielhG gewährleistet, eine angemessene Suchtprävention nicht außer Acht gelassen wurde. Durch die Regelungen in §§ 4a bis 4d, §§ 6a bis 6i GlüStV 2021 wurde – wie bereits ausgeführt – dem Ziel des Spielerschutzes und der Begrenzung des Spiels in systematischer und kohärenter Weise Rechnung getragen, so dass weder ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit noch gegen die Niederlassungsfreiheit vorliegt. Des Weiteren ist – ohne dass es darauf im Ergebnis noch entscheidend ankäme – zu berücksichtigen, dass der Gewährleistungsgehalt der Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV ebenso wie der der Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV nur eröffnet ist, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Einen solchen meint der Antragsteller aus dem Umstand herleiten zu können, dass seine Spielhalle sich in der Nähe zu Frankreich befindet und diese regelmäßig von Spielgästen aus dem benachbarten Frankreich aufgesucht würde. Gegen diese Argumentation spricht bereits mit Gewicht, dass es sich bei dem Antragsteller um einen deutschen Gewerbetreibenden mit Sitz in Deutschland handelt, der auf deutschem Boden Dienstleistungen anbietet (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 13.12.2018 – Az.: 1 B 248/18 –, Rn. 24).

Überdies ist die Annahme einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage nach Abschluss des Vergleichs auch vor dem Hintergrund zu verneinen, dass zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses dem Antragsteller bereits bekannt war oder zumindest bekannt sein musste, dass ein neuer Glückspielstaatsvertrag u.a. mit der entsprechenden Zulassung von Online-Glücksspielen in absehbarer Zeit in Kraft treten wird. Ein etwaiges Vertrauen auf den Fortbestand der „alten“ Rechtslage wäre damit auch nicht schutzwürdig.

Auch in der zwischenzeitlich geänderten Auswahlpraxis des Antragsgegners ist keine Änderung der Rechtslage zu sehen. Denn auch die neue Auswahlpraxis beruht – wie bereits zuvor – auf dem (unverändert geltenden) SSpielhG und geht letztlich auf Art. 12 Abs. 1 GG zurück. So hat der Antragsgegner auch vorliegend die hilfsweise vorgenommene Auswahlentscheidung auf die Regelungen des SSpielhG gestützt und versucht, hieraus weiterhin anzuwendende Auswahlkriterien abzuleiten.

Hinsichtlich der Sachlage ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht von einer maßgeblichen Änderung auszugehen. Zwar wurde im Rahmen des aktuell vom Antragsgegner durchzuführenden Auswahlverfahrens nicht mehr der II GmbH, sondern der G GmbH und damit einer anderen Konkurrentin als zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses die Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle, erteilt. Darin kann aber keine für den im Verfahren 1 K 989/19 u.a. abgeschlossenen Vergleich maßgebliche Änderung der Sachlage gesehen werden. Denn sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner mussten bereits beim Abschluss des Vergleichs damit rechnen, dass in der nächsten Auswahlrunde womöglich einem anderen Betreiber als dem im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses eine Erlaubnis zum (Weiter-)betrieb seiner Spielhalle erteilt wird. Insbesondere war dem Antragsteller bekannt, dass die entsprechende Erlaubnis zum

Weiterbetrieb lediglich befristet erteilt und seine Spielhalle lediglich befristet geduldet wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass damals wie heute eine Konkurrenzsituation an dem Standort hinsichtlich des Vorhandenseins mehrerer Spielhallen innerhalb des 500 m Abstandes des § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG bestanden hat und noch besteht, wobei nur einem Bewerber die Erlaubnis erteilt werden kann. Dabei ist von ausschlaggebendem Gewicht, dass sich die Konkurrenten- bzw. Bewerbergruppe vorliegend nicht geändert hat. Nach wie vor begehren die gleichen Spielhallenbetreiber wie zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses die Erteilung einer Erlaubnis zum Weiterbetrieb. Gerade für die Konkurrenzsituation unter dieser Bewerbergruppe hat sich der Antragsteller aber zur Schließung seiner Spielhalle mit Ablauf des 30.06.2022 durch Vergleich verpflichtet. Auch der Umstand, dass die Konkurrentin G GmbH aufgrund des am 16.12.2020 vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes zwischen dieser und dem Antragsgegner abgeschlossenen Vergleichs nochmals in ein zukünftiges Auswahlverfahren einzubeziehen war, stand zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses im Rahmen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 04.02.2021 – 1 K 989/19 – zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner schon fest; jedenfalls vermag diese, bereits zum damaligen Zeitpunkt vorliegende, objektive Tatsache nicht nachträglich zu einer Änderung der Sachlage zu führen.

Wollte man dies anders sehen, so wäre jede Änderung der Sachlage, welche ein neu durchzuführendes Auswahlverfahren zu beeinflussen imstande wäre, in der Lage, den Vergleich gleichsam „auszuhebeln“, mit dem Ergebnis, dass der Antragsteller auch nach dem 30.06.2022 erneut einen Erlaubnis Antrag stellen könnte und sodann bei einer Konkurrenzsituation ins Auswahlverfahren einzubeziehen wäre. Dem steht jedoch entgegen, dass der Antragsteller sich gerade unter dem Aspekt der Erzielung von Rechtssicherheit grundsätzlich verpflichtet hat, seinen Spielhallenbetrieb zum 30.06.2022 zu schließen, nur bis zu diesem Zeitpunkt eine Duldung durch den Antragsgegner erfolgen sollte und der Ablehnungsbescheid vom 11.07.2019 bestandskräftig wurde.

Vielmehr folgt aus dem Vergleich, dass dem Antragsteller jedenfalls solche Änderungen der Sach- und Rechtslage nicht entgegengehalten werden können, die im Falle einer Nichtberücksichtigung eines erneuten Erlaubnis Antrags des Antragstellers zu einer unbeabsichtigten Härte für diesen führen würden. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Abstandsregelung offensichtlich nicht mehr zum Nachteil des Antragstellers anwendbar wäre, bspw. weil diese vom Gesetzgeber aufgegeben oder dergestalt verändert worden wäre, dass diese geringere Abstände betrafen oder mehrere Spielhallen in dem maßgeblichen Abstand zulässig wären und daher vorliegend keine Konkurrenzsituation mehr bestünde; oder etwa, wenn die Abstandsregelung – wie vom Antragsteller vorgetragen, jedoch im Ergebnis zu verneinen – wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nicht mehr anwendbar wäre. Eine maßgebliche Änderung der Sachlage könnte etwa angenommen werden, wenn die bisher in dem Mindestabstand befindlichen Mitbewerber inzwischen ihren Spielhallenbetrieb aufgegeben hätten und somit kein Ausschluss nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG mehr vorliegen würde. So liegt der Fall hier jedoch nicht.

Auch kann der Antragsteller keinen Anspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG auf Weiterbetrieb seiner Spielhalle daraus herleiten, dass die Spielhalle der Konkurrentin, namentlich der x II GmbH, etwaig noch geöffnet ist. Zu beachten ist diesbezüglich bereits, dass die x II GmbH wie auch der Antragsteller über keine aktive Duldung durch den Antragsgegner verfügt, sondern derzeit lediglich im Rahmen der hier anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet wird.

Die Ausführungen des Antragstellers zu den Gebühren für die Anfertigung der Kopien der Verwaltungsvorgänge sind für das vorliegende einstweilige Rechtsschutzverfahren ohne Belang.

2. Die gleichzeitig ausgesprochene Aufforderung zur Schließung der Spielhalle bis zum 30.06.2022 unter Vermeidung einer kostenpflichtigen Schließungsanordnung, begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. So war der Antragsgegner nicht gehalten, dem Antragsteller noch eine zusätzliche Abwicklungsfrist zur Schließung der streitgegenständlichen Spielhalle einzuräumen. Zu sehen ist dabei, dass dem Antragsteller bereits seit Abschluss des Vergleichs vom 04.02.2021 bekannt ist, dass er den Betrieb der Spielhalle grundsätzlich nicht über den 30.06.2022 hinaus fortsetzen darf, vielmehr zu diesem Zeitpunkt selbige schließen muss. Die Aufforderung zur Schließung gibt dem Antragsteller somit nur das auf, zu was er sich ohnehin bereits durch den vorgenannten Vergleich vor Jahren verpflichtet hat. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Antragstellers, den Betrieb seiner Spielhalle ohne Erlaubnis und trotz der übernommenen Verpflichtung zur Schließung zum 30.06.2022 über diesen Zeitraum hinaus weiterführen zu können, kann nicht angenommen werden.

Von daher ist der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der nach §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG festzusetzende Streitwert entspricht der Hälfte des Werts der Hauptsache des Verwaltungsrechtstreits um die Erteilung der Erlaubnis für eine Spielhalle, der mit 15.000 € in Ansatz zu bringen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren sowie bei Streitwert-, Gegenstandswertbeschwerden und in Kostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.